



Planzeichenerklärung [gemäß PlanzV 90]

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]

Allgemeines Wohngebiet [§ 1 Abs.3 i.V.m. Abs.2 Nr. 3 BauNVO]
Die gemäß § 4 Abs.3 Pkt. 2, 3, 4, 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. [§1 Abs.6 Nr.1 BauNVO]
Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

2. Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]

0,3 Grundflächenzahl bezogen auf die Grundstücksfläche als Obergrenze (Die Fläche die als WA festgesetzt ist) [§ 19 Abs.1 BauNVO]

II Zahl der Vollgeschosse maximal [§ 20 Abs.1 BauNVO]

+D Dachgeschoss, jedoch nicht als Vollgeschoss zulässig

6,00 Traufhöhe maximal

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze [§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB]

Baugrenze [§ 23 Abs.3 BauNVO]

o offene Bauweise [§ 22 Abs.2 BauNVO]

4. Verkehrsflächen [§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB]

Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Grünflächen [§9 Abs.1 Nr.15 BauGB]

private Grünfläche; Zweckbestimmung: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach Planzliste oder Wiese

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, Landschaft [§5 Abs.2 Nr. 10 und Abs.4; §9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB]

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs.4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]

Anpflanzen: Bäume

Anpflanzen: Sträucher

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§9 Abs.7 BauGB]

Dachform [§9 Abs. 4 BauGB]

SD Satteldach

WD Walmdach und Krüppelwalmdach

II. Darstellung ohne Normcharakter

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebietskategorie	Nr.	Geschossigkeit
Grundflächenzahl GRZ		Traufhöhe
Dachform		Bauweise

Regenwasserversickerung

Damm

Maßangaben in Metern (m)

III. Darstellung der Kartengrundlage (Auszug)

Flurstücksgrenze laut Kataster

Neue Grundstücksgrenzen, vorgeschlagene

z.B. 13 Flurstücknummer

Hauptfahrrichtung

z.B. 265,44 Geländehöhe

Teil B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs.1, Abs.2 BauGB; BauNVO]

1. Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1, 4 BauNVO]
Die gemäß § 4 Abs.3 Pkt. 2, 3, 4, 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
Der Höhenbezugspunkt für die Traufhöhe ist immer die tiefste natürlich vorhandene Geländehöhe auf dem Baugrundstück, ab dem Bereich wo die Baugrenze liegt, von der Straße aus gesehen.

2. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen [§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB i.V.m. §§12, 14 BauNVO]
Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind mind. 5m von der Straßengrenzlinie zurückzusetzen. Nicht zulässig sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen innerhalb des 15m breiten Schutzstreifens.
Auf den Einzelgrundstücken sind 2 Stellplätze / Wohneinheit und mindestens 1 Stellplatz / Einliegerwohnung nachzuweisen.

3. Öffentliche Stellplätze [§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB]
Es sind mind. 3 öffentliche Stellplätze vorzusehen, diese sind innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorzusehen.
Für je 3-6 WE ist ein öffentlicher Stellplatz vorzusehen. Fahrzeuge sollen nicht im öffentlichen Raum stehen.

4. Beschränkung der zulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden [§9 Abs.1 Nr. 6 BauGB]
Die Zahl der zulässigen Wohnungen wird auf maximal 2 WE je Gebäude festgelegt, wobei die 2. WE immer nur als Einliegerwohnung vorzusehen ist, Doppelhäuser sind nicht zulässig. Eine Einliegerwohnung ist eine kleine Wohnung von ca. 60 qm innerhalb des Hauses, in der max. 1-2 Personen wohnen. Die Einliegerwohnung kann einen separaten Zugang haben. Bei Einhaltung der Größe der Wohnung und der Anzahl der Bewohner wird das Haus weder zu einem Doppelhaus noch zu einem Zweifamilienhaus.

5. Höhenlage von Eingängen [§9 Abs.3 i.V.m. §9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB]
Die Höhenlage von Eingängen dürfen max. 0,3m über der direkt anschließenden natürlichen Geländehöhe liegen. Die Höhenlage von Eingängen müssen dem Niveau OFF entsprechen.

6. Versickerung von Niederschlagswasser [§ 9 Abs. 1 Nr.14, 20 BauGB]
Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst zur Versickerung zu bringen. Eine Brauchwassernutzung ist nur zulässig sofern die Satzung des Trinkwasserversorgerverbandes dies zulässt. Im Falle der Brauchwassernutzung sind Brauchwasserzähler zur Erfassung des anfallenden Abwassers einzubauen. Innerhalb der festgesetzten Grünflächen sind Maßnahmen zur Versickerung bzw. für einen verzögerten Abfluss des anfallenden Regenwassers zulässig.
Oberflächenwasser darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum abgeleitet werden. Eine Einleitung der anfallenden Niederschlagswasser in den Zubringer zum Geberbach (Gautritzer Bach) ist nicht zulässig.

7. Sonstige Festsetzungen
Der Bebauungsplan ist Bestandteil eines Erschließungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger und gilt nicht ohne diesen und dessen Anlagen.
Ein Gesamtentwässerungskonzept ist Bestandteil des Erschließungsvertrages. Darin sind Aussagen über die Notwendigkeit eines Damms am westlichen Rand des Planungsgebietes erforderlich. Eine zusätzliche Belastung der vorhandenen Gewässer wird ausgeschlossen.
Der Umweltfachbereich beim Regierungspräsidium ist in die Planung miteinbezogen.

8. Festsetzungen zur Grünordnung [§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB]

8.1 Baugrundstücke
Zur Bepflanzung innerhalb der Baugrundstücke sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Pflanzen und Gehölze entsprechend der Planzliste zu verwenden. Die in der Planzeichnung dargestellten Baumstandorte sind als ungefähre Standorte maßgebend und mit den Grundstückszufahrten abzustimmen.

Auf jedem Baugrundstück ist je angefangene 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder ein einheimischer, standortgerechter Laubbau (StU mind. 14 - 16 cm) entsprechend Planzliste anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Mindestens 80% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen. Mindestens 20 % der in Satz 1 definierten Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern (mindestens 5 Stück je 10 m²) entsprechend Planzliste zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

8.2 Zufahrten, Zufahrtswege und Stellplätze
Die Befestigung privater Zufahrten, Zufahrtswege und Stellplätze ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Schotterrasen, Rasenwaben, Okopflaster, breitflügeltes Kleinpflaster) zulässig.
Die Sichtfelder der Grundstückszufahrten sind von Bebauung und Bepflanzung, höher als 70cm freizuhalten. Die Zufahrten sind baulich und vorfahrtsrechtlich eindeutig als Grundstückszufahrten zu gestalten (abgesenkter Bord).

8.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs.4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]
Im Übergang zur freien Landschaft muss ein 15m breiter extensiv begrünter Streifen angelegt werden.
Die Fläche muss von den Eigentümern entweder zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach Planzliste oder als Wiese genutzt werden. Kleingärtnerische Nutzung darf nur auf den Baugrundstücken geschehen, nicht in dem 15m breiten Schutzstreifen.
Es dürfen keine Einfriedungen im Sinne von Zäunen, Mauern, geschrittenen Hecken etc. im Bereich des LSG errichtet werden, die Pflanzenauswahl muss nach Planzliste erfolgen. Die Anlage des Streifens erfolgt mit der Erschließung der Grundstücke und kann in mehreren, jedoch maximal drei Bauabschnitten je nach Fortschritt des Grundstücksverkaufs erfolgen

8.4 Private Grünfläche
Die in der Planzeichnung dargestellten Baumstandorte und Standorte für Anpflanzen von Sträuchern sind als ungefähre Standorte maßgebend. Eine Bepflanzung der Grundstücke mit Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

8.5 Die Kompensation von Eingriffen muss mit Beginn der ersten Eingriffshandlung erfolgen.

8.6 Pflanzliste
Für Pflanzungen innerhalb der LSG sind zu verwenden:

Mittel- und kleinkronige Bäume:

Acer campastre
Betula pendula
Sorbus aucuparia
Prunus avium
Carpinus betulus

Feldahorn
Birke
Eberesche
Vogelkirsche
Hainbuche

Sträucher:

Cornus sanguinea

Blutroter Hartriegel

Crataegus monogyna

Eingriffiger Weißdorn

Corylus avellana

Haselnuss

Euronymus europaeus

Plattenhäutchen

Lonicera xylosteum

Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa

Schlehe

Rosa canina

Hundsrose

Rosa spec.

Strauchrosen historische Arten

Taxus baccata

Eibe

Viburnum lantana

Wolliger Schneeball

Viburnum opulus

Wasserschneeball

Für Pflanzungen zusätzlich aber nur auf den Baugrundstücken sind zu verwenden:

Hochstämmige regionaltypische Obstgehölze z.B.:

Apfel-Sorten:

Jakob Lebel

Birnen-Sorten:

Clapps Liebling

Süßkirschen- Sorten:

Teickers Schwarze

Kaiser Wilhelm

Schöner von Boskoop

Sträucher:

Buxus sempervirens var. arborescens

Buxbaum

forsthyia x intermedi

Oleander

Rhododendron

Rhododendron

Klettergehölze:

Hedera helix

Efeu

Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'

Wilder Wein, Selbstklimmer

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN [§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 83 SachsBO]

1. Dachform und Dachgestaltung
Die Dächer der Wohngebäude sind mit Dachsteinen/ Dachziegeln in dunkelroten bis braunen Farbtönen (RAL-Farben 3000-3011) einzudecken.

Für Nebenanlagen und Garagen sind Flachdächer oder flachgeneigte Pultdächer mit einer Neigung bis max. 15° zulässig. Krüppelwalmdächer sind für Nebenanlagen und Garagen nicht zulässig.

Die max. Tiefe der Dachüberstände darf 0,6m nicht überschreiten.

2. Einfriedungen
Einfriedungen von Grundstücken sind nur in Form von Laubholzhecken, ortsüblichen Natursteinen oder als Holzzäune mit senkrechter oder liegender Latung mit gleichem Abschluss nach oben bis 1,0m Höhe gemessen von der natürlichen Geländeoberkante zulässig.

Auf der Seite des Babisnauer Weg dürfen die Gebäude durch Mauern oder auch Holzzäune miteinander verbunden werden. Tordurchfahrten und Durchgänge in verschiedenen Größen sind zulässig. Die Mauern und die Holzzäune dürfen eine Höhe zwischen 2,50m bis 3,00m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante haben. Die Verbindungen dürfen entweder aus einer glatt geputzten Wand, aus ortsüblichen Natursteinen oder aus Holz mit senkrechter oder liegender Latung bestehen. Jägerzäune und Zäune mit geschwungenen oberen Abschlüssen sind nicht zulässig.

Einfriedungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind nicht zulässig.

3. Besondere Festsetzungen
Das Grundstück 008 darf aufgrund seiner Größe mit 2 Häusern (je 1 Haus pro Baufeld) bebaut werden. Wenn das Grundstück auf 2 Eigentümern aufgeteilt wird (siehe vorgeschlagene Grundstücksgrenzen) muss der vordere Eigentümer dem hinteren Eigentümer ein Zufahrtsrecht einräumen.



III. HINWEISE

HINWEISE ZU ÜBERGEORDNETEN UND ANGRENZENDE PLANUNGEN
Der B-Plan befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bannwitz. Dieser wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung am 24.06.2005 im Bannwitzer Amtsblatt rechtskräftig.

Unmittelbar gegenüber des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich der Bebauungsplan Nr. 3 Dorfkern Gaustritz.

Der Bereich, auf dem sich die Baugrundstücke befinden, wurde mit Beschluss vom 15. Juni 2003 durch den Kreistag des Weißeritzkreises aus dem Landschaftsschutzgebiet "Lockwitz und Gebergrund" ausgegliedert.

HINWEISE ZU BAUTÄTIGKEIT UND ERSCHLIESSUNG
Am Standort ist entsprechend der vorliegenden geologischen Unterlagen unter einer 100t/Üblehndecke kreidezeitlicher Feinkörner, z.T. kalkhaltiger Quarzsandstein (Pennischer Sandstein) zu erwarten.

Genehmigungen zur Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes während der Bautätigkeiten sind 14 Tage vor Baubeginn im Kreisentwicklungs- und Umweltamt, Sachgebiet Verkehr zu beantragen.

Eine Brauchwassernutzung ist mit dem Trinkwasserversorgungsträger abzustimmen.

Bei Vorhanden von Kontaminationsherden (Bodenbelastungen) ist das Kreisentwicklungs- und Umweltamt, SG Abfallwirtschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten und Bauarbeiten müssen dem Landesamt für Archäologie die Baumaßnahmen angezeigt werden.
Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche - muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszutragen und zu dokumentieren.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle durchführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der künftige Bauträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen wird in einer zwischen Bauherren und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten. Die Festsetzung des vereinbarten Erstattungsbetrages erfolgt durch das Regierungspräsidium.

Das im Rahmen von Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach Oberboden und Bodenaushub zu erfassen, zwischenzulagern und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Vermischung ist unzulässig.

Beeinträchtigungen des Oberbodens sind aufgrund seiner besonderen Funktionen zu vermeiden. Deshalb ist der zu Beginn von Bauarbeiten abgetragene Oberboden durch die mietenförmige Zwischenlagerung, abseits vom Baubetrieb, für die Wiederverwendung zu sichern (vgl. DIN 18300, Pkt. 3.4).

Die Verwertung von überschüssigem, Bodenmaterial außerhalb von Bauvorhaben bzw. die Zufuhr von Bodenmaterial von anderen Herkunftsorten ist nur zulässig, wenn dieses Material auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig bewertet wurde.

Bei Verdacht auf Kontaminationen sind analytische Untersuchungen erforderlich.

Bei der Planung von Kellergeschossen ist der Abstand von 6 m (ATV 138) von Versickerungsanlagen zu beachten.
Ein Abstand von 6 m (ATV 138) zu unterhalb geplanter Bebauung muss nicht ausreichend sein und ist deshalb bei der Planung von Kellergeschossen durch entsprechende bautechnische Maßnahmen zu berücksichtigen.

Vorhandene Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen in jedem Fall zugänglich bleiben. Zu vorhandenen Mittel- und Niederspannungsleitungen sind bezüglich geplanter Bauwerke bzw. Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände einzuhalten. Der Zugang zu vorhandenen Umspannstationen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Das Abwasser des Planungsgebietes ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser kann in den bestehenden Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die Schmutzwasserabläufe erfolgt über das Abwassersystem der Stadt Dresden zur Kläranlage Kaditz.

HINWEISE ZU IMMISSIONEN UND EMISSIONEN
In unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Gebiet befindet sich der Bürgerhof mit Pferdehaltung. Die Befestigung privater Zufahrten, Zufahrtswege und Stellplätze ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Schotterrasen, Rasenwaben, Okopflaster, breitflügeltes Kleinpflaster) zulässig.

Künftige Verkehrsämmissionen der Autobahn A17 werden durch aktive Lärmschutzmaßnahmen an der A17 minimiert, sind aber nicht völlig auszuschließen.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flurstücke entstehen zeitlich begrenzte Emissionen (Staubentwicklung, Gerüche durch Düngung und Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Lärm durch Landtechnik, auch an Sonn- und Feiertagen und in den Abendstunden während der Ernte), welche, bedingt durch den landwirtschaftlichen Produktionsprozess nicht vermeidbar sind, und daher von den künftigen Bewohnern zu dulden sind.

HINWEISE ZUM BRANDSCHUTZ
Aus Sicht des vorbeugenden sowie abwehrenden Brandschutzes ist zu beachten, dass die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst zu Gebäuden und Einrichtungen ständig gewährleistet sein muss und die Löschwasserzufuhr entsprechend der V 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) sicherzustellen ist. Bei den Zufahrtssicherungen ist die DIN 14090 anzuwenden. Zufahrtssperren müssen rechtzeitig angezeigt werden.

HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG
Zu beachten ist § 25 Abs. 1 Punkt 5 SachsNatSchG. Bäume und Hecken sind nicht in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu zerstören. Alle festgelegten Baum- und Strauchanpflanzungen sollen spätestens im Jahr nach Bezug der Gebäude realisiert werden.

HINWEISE ZUR PLANDARSTELLUNG
Flurstücksgrenzen sind nachrichtlich übernehmen. Grundlage der Planzeichnung ist der Auszug aus der Liegenschaftskarte des Staatlichen Vermessungsamtes Pirna vom 23.01.2004. Es wurde keine digitale Grundlage verwendet.

SONSTIGE HINWEISE
Eintragungen von Baualtens sind durch die Bauherren bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der ab 01.01.1998 geltenden Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. S.466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004, veröffentlicht am 25.06.2004

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bannwitz hat in ihrer Sitzung am 29.09.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Babisnauer Weg“ beschlossen. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslage erfolgte am 03.02.2006 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslage erfolgte am 13.02.2006 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

4. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslage erfolgte am 13.02.2006 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

5. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslage erfolgte am 13.02.2006 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

6. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslage erfolgte am 13.02.2006 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

7. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss erfolgte am 23.01.2006 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

8. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslage erfolgte am 13.02.2006 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

9. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslage erfolgte am 13.02.2006 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

10. Die Behandlung der Bedenken und Anregungen erfolgte am 24.09.2007 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

11. Die Übereinstimmung der eingetragenen Katasterangaben mit der amtlichen Liegenschaftskarte wird bestätigt.

12. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 24.09.2007 (§ 10 Abs. 1 BauGB)

13. Das Inkrafttreten des Bebauungsplan erfolgte ammit Bekanntmachung im Bannwitzer Amtsblatt Nummer..... (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)

Der Amtsverweser (Siegel)